



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen Golfclub Lechfeld e.V. und ist im Vereinsregister Augsburg unter VR 20206 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Königsbrunn.
3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes, des Deutschen Golfverbandes und des Bayerischen Golfverbandes.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Die Vereinsfarben sind rot, grün, weiß und gelbgold
6. Der Verein führt folgendes Wappenzeichen (Logo)



§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports sowie die Unterhaltung und Pflege der Anlage.
2. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er strebt keinen Gewinn an und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitglieder
 - ordentliche Mitglieder
 - außerordentliche Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
2. Weitere Begriffs- und Ausführungsbestimmungen zu § 3/1. sind in der Beitragsordnung des GC-Lechfeld e.V. geregelt.



§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Eine Mitgliedschaft, sowie Umwandlung oder Statuswechsel einer bestehenden Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
Über den Antrag entscheidet der Vorstand, ohne Angabe von Gründen.
Die Ehrenmitgliedschaft ist hiervon ausgenommen.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.
3. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
4. nicht belegt
5. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertretung, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrung der Mitgliederrechte und Pflichten durch den Minderjährigen erteilt.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Platz- und Haus- und Disziplinarordnung die Vereinseinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.
3. Aktives Wahlrecht (Stimmrecht) in der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder, bei einer Firmenmitgliedschaft das geschäftsführende Organ und Ehrenmitglieder.
4. Passives Wahlrecht haben ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder

§ 6 Beitragsleistungen- und -pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstandes in Art und Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - 1a. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.
Über einen Stundungs- oder einen Erlassantrag entscheidet der Vorstand.
2. Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten
 - a) eine Investitionsumlage
 - b) ein jährlicher Mitgliedsbeitrag
 - c) eine jährliche Verbandsabgabe
3. nicht belegt
4. nicht belegt
5. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen regelt der Vorstand in der Beitragsordnung.
So kann ein Aufnahmebeitrag, bei Eintritt in den Verein, in die Beitragsordnung aufgenommen werden.
6. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist und die Umlage 30 % des Jahresbeitrages eines ordentlichen, vollzahlenden, Mitgliedes nicht übersteigt.
Diese Umlage kann in Form einer Investitionsumlage bzw. eines Investitionsdarlehens für konkrete Investitionsvorhaben erhoben werden.



§ 7 Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Fristablauf
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) mit Auflösung der Firma
 - e) Tod
2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein.
3. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
4. In Ausnahmefällen kann das Ruhen der Mitgliedschaft (z.B. bei schwerer längerer Erkrankung mindestens 1 Jahr) - oder bei einem längeren Auslandsaufenthalt aus beruflichen Gründen mindestens 1 Jahr beantragt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
Der Mitgliedsbeitrag entspricht in diesem Fall dem eines fördernden Mitgliedes.
5. Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen an den Verein werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

§ 8 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis 30. September und wird zum Jahresende (31.12.) wirksam.
2. Die Mitgliedschaft verlängert sich ohne Kündigung jeweils um weitere 12 Monate.

§ 8 a Sanktionen – ohne Ausschluss

Tatbestände, die Sanktionen rechtfertigen sind in der Haus- Platz und Disziplinarordnung näher beschrieben. Die Haus- Platz- und Disziplinarordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den erweiterten Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - c. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
2. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der erweiterte Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
3. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.
4. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht zu.
5. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand hat die Berufung dem Ehrenausschuss unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.



§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand gemäß § 26 BGB
- der erweiterte Vorstand
- die Ausschüsse

§ 11 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

1. Das jeweilige Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl oder der Berufung und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amte.
2. Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
3. nicht belegt
4. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt haben.
Mitglieder des Jugend-, Spiel und Vorgabenausschuss sind davon nicht betroffen.

§ 12 Vergütung für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung,

1. Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
2. Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziffer 2. trifft der Vorstand.
Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungs-Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Vom erweiterten Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
7. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereines, die vom erweiterten Vorstand erlassen und geändert wird.



§ 13 Mitgliederversammlung u. Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins und hat folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des vom erweiterten Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des erweiterten Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
 - e) Wahl des Ehrenrates und der Kassenprüfer
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
 - g) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der erweiterte Vorstand ihr zur Entscheidung vorlegt
 - h) Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes
 - i) Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeit gem. § 12
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des jeweiligen Kalenderjahres statt.
 - a) als Präsenzveranstaltung (Regelfall) oder
 - b) als rein digitale Veranstaltung oder
 - c) als hybride Veranstaltung (Mischform aus Präsenz und digitaler Veranstaltung)

Sollte der Vorstand entscheiden, dass die Mitgliederversammlung nach b) oder c) durchgeführt werden soll, so können die Mitglieder (wenn keine gesetzliche Regelungen entgegenstehen) mit schriftlichem Antrag von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder eine Präsenzveranstaltung fordern. Frist siehe § 13 Ziffer 5
3. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von 10% der stimmberechtigten Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Versammlung ist als Präsenzveranstaltung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird und keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.
4. Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand 6 Wochen vorher per E-Mail/Aushang/Intranet bekannt gegeben.
5. Alle Mitglieder sind berechtigt maximal 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen.

Die Einladung ist vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der endgültigen Tagesordnung den Mitgliedern zuzusenden.
- 5.1 Über die Annahme von Anträgen zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmt die Versammlung zu, werden diese Punkte als letzter Punkt der Tagesordnung behandelt.



6. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten, bei dessen Abwesenheit Schatzmeister, bei dessen Abwesenheit vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied und zur Neuwahl vom Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
7. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied zur Ausübung des Stimmrechtes mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jedes stimmberechtigte Mitglied darf nur eine Vertretung übernehmen.
8. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll enthalten:
 - Jahresbericht
 - Kassenbericht des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Wahlen soweit erforderlich
 - Vorlage des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Entlastung des Vorstandes
 - Sonstige Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
9. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss die Tagesordnung den Anlass der Einberufung und die zu behandelnden Punkte angeben.
10. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und den Mitgliedern als zugestellt, wenn diese drei Werktage vor Ende der Einladungsfrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Postadresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde.
11. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann neben dem Postweg auch per E-Mail erfolgen. Diejenigen Mitglieder, die keine E-Mail-Anschrift im Verein hinterlegt haben, erhalten die jeweiligen Einladungen / Einberufungen weiterhin an die hinterlegte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet dem Verein Änderungen der Anschrift oder der E-Mail-Anschrift mitzuteilen veraltete oder fehlerhafte Anschriften gehen zu Lasten des Mitglieds.
12. Jede Mitgliederversammlung beschließt, außer in Satzungsfragen und Abwahl des Vorstandes/ erweiterten Vorstandes, mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden und vertretenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Abwahl des Vorstandes / erweiterten Vorstandes, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereines ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
13. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie die Kassenprüfer sind in Einzelabstimmungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen offen zu wählen. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder ist geheim abzustimmen. Erhält kein Bewerber die notwendige Mehrheit, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen.
14. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird.
15. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
16. Über die Mitgliederversammlung und den Beschlüssen ist Protokoll zu führen, dass vom Vorsitzenden, dem Protokollführer und bei Vorstandswahlen vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu unterschreiben ist.



§ 14 Vorstand

1. Vorstand i.S. d. § 26 BGB sind der Präsident (Präsidentin), Vizepräsident (Vizepräsidentin) und Schatzmeister (Schatzmeisterin).
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und Vizepräsidenten einzeln oder Präsident/Vizepräsident und Schatzmeister gemeinsam vertreten.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
Präsident/in
Vizepräsident/in
Schatzmeister/in
Technischer Leiter/in
Schriftführer/in
Spielführer/in
- 2a. Der erweiterte Vorstand kann aus dem Kreis der Mitglieder bis zu drei Beisitzer/innen für die laufende Wahlperiode ernennen.
Sie haben beratende Funktion im erweiterten Vorstand aber kein Stimmrecht und werden zu den Sitzungen eingeladen.
3. Vorstand und erweiterter Vorstand werden auf jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand dessen Aufgabe bis zur nächsten Mitgliederversammlung auf ein anderes Vorstandsmitglied oder einen aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder übertragen.
Dies gilt nicht für den Präsidenten/in oder Vizepräsidenten/in oder Schatzmeister/in.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
Er beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, die von der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind.
Er erlässt eine Geschäfts- und Disziplinarordnung.
7. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die Vizepräsident/in nur bei Abwesenheit des/der Präsidenten/in tätig wird.
8. Der Vorstand fasst die Beschlüsse in Sitzungen, die vom Präsidenten/in, bei dessen /deren Verhinderung vom Vizepräsidenten/in, unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von möglichst nicht weniger als einer Woche einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung (Präsident/in, Vizepräsident/in, Schatzmeister/in, ältestes Vorstandsmitglied).
Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen, sowie allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.



§ 15 Ausschüsse

1. Der Spielausschuss wird vom erweiterten Vorstand für die Dauer der eigenen Wahlperiode berufen. Der Spielausschuss ist für die sportlichen Aufgaben des Vereins im Rahmen der Vorgaben des Deutschen Golfverbandes zuständig.
Der Spielausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
Den Vorsitz hat der Spielführer.
2. Der Vorstand bestellt jeweils für die Dauer der eigenen Wahlperiode einen Jugendausschuss, der für die Führung und Ausbildung der Jugendlichen, sowie insbesondere auch für die Werbung jugendlicher Mitglieder zuständig ist.
Ein Mitglied des Jugendausschusses soll dem erweiterten Vorstand angehören.
3. Der Ehrenausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes gewählt.
Der Ehrenausschuss soll sich aus mindestens fünf verdienstvollen Mitgliedern zusammensetzen. Er hat schlichtende Funktion in allen Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern des Vereins, zwischen Mitglied und Verein und ist Berufungsinstanz im Falle eines Mitgliedsausschlusses gem. § 9 Ziffer 4.
Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Ehrenausschuss nicht angehören.
Der Ehrenausschuss kann erst angerufen werden, wenn die entsprechende Angelegenheit vom Vorstand behandelt worden ist oder dieser eine Behandlung abgelehnt hat.
4. Der Vorstand kann aus dem Kreis der Mitglieder für besondere Aufgaben weitere Ausschüsse einsetzen. Jedem Ausschuss soll nach Möglichkeit ein Vorstandsmitglied angehören.
5. Falls nicht anders bestimmt, hat ein Ausschuss nur beratende Funktion.
6. Die Ausschüsse, ausgenommen der Spielausschuss, bestimmt ihre Vorsitzende und deren Vertreter selbst.
7. Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und den Ausschussmitgliedern und dem Vorstand zuzuleiten ist.

§ 16 Schiedsgericht

1. Für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder zwischen dem Verein und den Mitgliedern über Angelegenheiten, die das Mitgliedschaftsrecht betreffen, ist nach erfolgloser Anrufung des Ehrenausschusses ausschließlich ein Schiedsgericht zuständig, es sei denn, ein Arrest oder eine einstweilige Verfügung soll beantragt werden.
2. Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, dass jede Partei einen dem Verein angehörenden Schiedsrichter stellt und sich die Schiedsrichter auf einen Obmann einigen, der die Fähigkeit zum Richteramt besitzt und dem Verein nicht anzugehören braucht. Vorstandsmitglieder dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören.
Falls eine Einigung der Schiedsrichter auf einen Obmann nicht zu erreichen ist oder eine Partei innerhalb von drei Wochen nach Aufforderung durch die Gegenpartei oder durch den Vorstand ihren Schiedsrichter nicht benennt, so soll die IHK Augsburg angerufen und ersucht werden, den Schiedsrichter oder den Obmann zu benennen.



3. Das Schiedsgericht beschließt nach mündlicher Verhandlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über das Schiedsverfahren ist ein Protokoll zu führen, das durch die Schiedsrichter zu unterzeichnen und dem Vorstand zuzuleiten ist.
Die Verfahrensakten werden vom Vorstand verwahrt.
4. Die Kosten des Schiedsverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen, falls das Schiedsgericht nicht eine andere Kostenentscheidung trifft.

§ 17 Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer werden für den Zeitraum von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Können von der Mitgliederversammlung keine Kassenprüfer berufen werden hat der Vorstand die Möglichkeit auch außenstehende Personen zu berufen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Richtigkeit der Buchführung und der satzungsgemäßen Nutzung des Vereinsvermögens. Sie sind befugt und verpflichtet, die das Vereinsvermögen betreffende Unterlagen einzusehen und Beanstandungen durch den Vorstand abstellen zu lassen.
Zum Jährlichen Kassenbericht und zur Entlastung ist für die Mitgliederversammlung ein Prüfbericht zu erstellen.

§ 18 Haftpflicht und Unfallversicherung

1. Der Verein haftet nicht den Mitgliedern gegenüber
 - Für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung ihrer sportlichen Betätigung erleiden
 - oder
 - herbeiführen und
 - Für auf dem Gelände oder in den Räumen des Vereins abhanden gekommenem oder beschädigtem Gegenstände. Dies gilt auch bei vereinsinternen Veranstaltungen.
2. Der Verein ist durch Beitritt zum Bayerischen Landessportverband e.V. Haftpflicht- und unfallversichert und hat mit Aufnahme des Golfsports eine zusätzliche Vereinshaftpflicht-Versicherung abgeschlossen.

§ 19 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Regulierung der Verbindlichkeiten und Rückzahlung der Darlehen verbleibende Vermögen an die Stadt Königsbrunn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20

1. nicht belegt
2. nicht belegt

§ 21 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Mit Ausnahme der Haus- Platz- und Disziplinarordnung sind alle Vereinsordnungen nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.



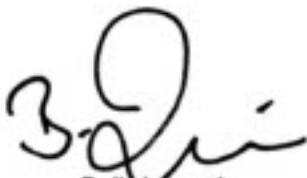
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - Geschäftsordnung (mit Geschäftsverteilungsplan) für die Organe des Vereins
 - Finanzordnung
 - Beitragsordnung
 - Wahlordnung
 - Jugendordnung
 - Ehrenordnung
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsorgane, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 22 Datenschutzrichtlinie

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und Verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 14. April 2023 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und aller seither eingetragenen Änderungen überein.

Königsbrunn, den 29. April 2023


Präsidentin
Brigitte Riedl


Vizepräsident
Wilfried Plamper


Schatzmeister
Jürgen Weidenbacher